

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Was müssen Sie als Anteilseigner bei Darlehen an Ihre GmbH beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch das sog. Trennungsprinzip können Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter wirksam Verträge miteinander schließen. Beispielsweise können Sie als Gesellschafter Ihrer GmbH ein Darlehen gewähren - etwa um die in eine Krise geratene Gesellschaft zu sanieren. Der Darlehensvertrag zwischen Ihnen und der Gesellschaft sollte dann unbedingt fremdüblich sein.

Steuerlich stellt sich bei einer drohenden Insolvenz die Frage, inwieweit Ihr Gesellschafterdarlehen „eigenkapitalersetzend“ wirkt und nach der Sanierung als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt werden darf. Das ist deshalb von Interesse, weil Anschaffungskosten bei einer späteren Anteilsveräußerung Ihren Gewinn mindern und so Ihre Steuerlast reduzieren können.

Laut Bundesfinanzhof ist das bei Darlehen, die nach dem 27.09.2017 gewährt wurden, allerdings kaum mehr möglich. Nun muss eine Fremdkapitalhilfe an die Gesellschaft zur Abwendung einer Krise wirtschaftlich „mit der Zuführung von Eigenkapital vergleichbar“ sein, um als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt werden zu können.



Was das bedeutet, erfahren Sie **auf der nächsten Seite**. Zudem bietet Ihnen unsere **Infografik** einen guten Einstieg in das Thema Gesellschafterdarlehen. Aufgrund der Komplexität der Materie empfehlen wir aber dringend, uns frühzeitig einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Anteilseigner bei Darlehen an Ihre GmbH beachten?

Nutzen Sie Gestaltungsspielräume und vermeiden Sie Risiken!

Ausgangssituation:

Sie haben Ihrer GmbH ein Darlehen gewährt und die Gesellschaft ist - ggf. erst später - in eine Krise geraten. Es besteht Insolvenzgefahr. Das **Darlehen kann nicht bzw. nicht ganz zurückgezahlt werden.**

Fragestellung: Welche steuerlichen Folgen hat die Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung bei Ihnen?

Ja

Haben Sie der GmbH das Darlehen bis zum 27.09.2017 gewährt?

Nein

Das „alte“ steuerliche Eigenkapitalersatzrecht gilt.

- ✓ Haben Sie das Darlehen **in der Krise** gewährt, führt es zu **nachträglichen Anschaffungskosten** in Höhe des Nennwerts des Darlehens.
- ! Haben Sie das Darlehen **vor der Krise gewährt** und in der Krise nicht zurückgefordert, entstehen **keine nachträglichen Anschaffungskosten**.
- ✓ Haben Sie das Darlehen vor der Krise gewährt und bereits zuvor vereinbart, dass Sie es im Krisenfall stehenlassen (sog. **krisenbestimmtes Darlehen**), führt es zu **nachträglichen Anschaffungskosten** in Höhe des Nennwerts des Darlehens.
- ✓ Bei einem **Finanzplandarlehen** liegen im Krisenfall immer **nachträgliche Anschaffungskosten** vor. Ein Finanzplandarlehen hat den Zweck einer grundlegenden, krisenunabhängigen Kapitalausstattung der Gesellschaft und ist eine Kombination von Eigen- und Fremdfinanzierung.

Neue Kriterien zur steuerlichen Behandlung gelten.

- ! Die Grundsätze zum eigenkapitalersetzenden Darlehen gelten nicht mehr; es besteht also **keine Chance auf nachträgliche Anschaffungskosten**, wenn ein Gesellschafterdarlehen ausfällt.

Ausnahme:

Wenn Ihre Fremdkapitalhilfe wegen vertraglicher Abreden mit der Zuführung einer Einlage in das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich vergleichbar ist. Das ist insbesondere der Fall bei Gesellschafterdarlehen, für die ein **Rangrücktritt** des Gesellschafters vereinbart wurde.

- ✓ Denkbar sind darüber hinaus auch **direkte Einlagen**, also Eigenkapitalmittel, die bei Ausfall der Darlehensforderung Ihre **Anschaffungskosten** ebenfalls erhöhen. Weitere Gestaltungsmittel sind **Forderungsverzichte** und **Barzuschüsse** des Gesellschafters.



Grundsätzlich müssen Darlehensverträge zwischen GmbH und Gesellschafter fremdüblich vereinbart werden, insbesondere der Zins muss marktüblich sein.



Gut zu wissen:

Unter bestimmten Umständen können Darlehensverluste auch generell als „negative Einkünfte aus Kapitalvermögen“ berücksichtigt werden und Ihre Steuerlast mindern. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Darlehen an Ihre GmbH können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.